



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE  
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER PRÜFUNG

Dritte Tagung

Genf, 15. bis 17. April 1975

BERICHTSENTWURF

vom Verbandsbüro ausgearbeitet

1. Die dritte Tagung des Sachverständigenausschusses für die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) wurde vom 15. bis 17. April 1975 am Sitz der UPOV in Genf durchgeführt. In der Sitzung am 15. April 1975 fanden im wesentlichen Erörterungen mit vier internationalen nichtstaatlichen Organisationen auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung und des Saatenhandels statt; diese Organisationen waren eingeladen worden, sich während dieses Teils der Tagung (Absätze 4. bis 27 dieses Berichts) vertreten zu lassen. Am 17. April 1975 wurde eine gemeinsame Sitzung des Ausschusses mit dem technischen Lenkungsausschuss durchgeführt (Paragraphen 36 bis 38 und Anlage II dieses Berichts).

2. Die sechs Verbandsstaaten der UPOV waren während der gesamten Tagung vertreten. Von den eingeladenen Verbandsstaaten waren während der ganzen Tagung Finnland, Italien und Spanien durch Beobachter vertreten. In der Sitzung am 15. April 1975 waren die folgenden internationalen nichtstaatlichen Organisationen durch Beobachter vertreten (allerdings nicht während der Annahme der Tagesordnung und des Berichts über die zweite Tagung): Internationaler Verband des Erwerbsgartenbaues (AIPH); Internationaler Verband der Pflanzenzüchter für den Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL); Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare Zierpflanzen (CIOPORA); Internationale Vereinigung des Saatenhandels (FIS). Die Teilnehmerliste ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt.

3. Nach Eröffnung der Tagung durch den Vorsitzenden, Herrn Butler, nahm der Ausschuss die Tagesordnung entsprechend dem Entwurf in Dokument ICE/III/1. Rev. und den Bericht über die zweite Tagung entsprechend dem Entwurf in Dokument ICE/II/6 an.

ERÖRTERUNG MIT BEOBACHTERN DER INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

(15. April 1975)

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung

4. Der Vorsitzende brachte seine Genugtuung darüber zum Ausdruck, dass die vier Organisationen auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung und des Saatenhandels

der Einladung der UPOV gefolgt waren, die Frage der Organisation der Zusammenarbeit zwischen den Ämtern der Verbandsstaaten zu erörtern. Er führte aus, das Ziel einer solchen Zusammenarbeit sei es zu erreichen, dass die Ergebnisse der technischen Prüfungen neuer Pflanzensorten auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (nachstehend als "Prüfung" bezeichnet), die in dem Amt eines Verbandsstaats durchgeführt worden seien, so weit als zur Zeit möglich auch von den Ämtern der anderen Verbandsstaaten, bei denen die gleiche Sorte zur Schutzrechtserteilung angemeldet worden sei, verwertet würden. Er verwies auf die beiden dem Ausschuss in dieser Sache vorgelegten Entwürfe: den Entwurf einer Mustervereinbarung der UPOV für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten (Anlage II zu Dokument ICE/II/6) und den Entwurf einer Ratsentscheidung (Anlage zu Dokument ICE/III/7).

5. Bei der Einführung des Entwurfs der UPOV Mustervereinbarung (Anlage II zu Dokument ICE/II/6) führte der Vorsitzende aus, mit dieser Mustervereinbarung solle zweierlei erreicht werden. In den Artikeln 1 bis 11 sei vorgesehen, dass für bestimmte Arten die zuständige Behörde in einem Verbandsstaat die Prüfungen auch für die andere Behörde, die Vertragspartei dieser Vereinbarung sei, durchführe, während Artikel 12 die Grundlage für den Austausch solcher Prüfungsergebnisse zwischen beiden Behörden bilde, die bereits einer der beiden Behörden zur Verfügung ständen oder dort vorbereitet würden. Er fügte hinzu, dass die UPOV Mustervereinbarung ihrer äusseren Form nach zwar ein Modell für den Abschluss von Vereinbarungen zwischen zwei Behörden, also auf zweiseitiger Basis, darstelle, dass der Ausschuss jedoch hierdurch zwischen den Verbandsstaaten ein mehrseitiges System der Zusammenarbeit schaffen wolle, dass dadurch zustande komme, dass die notwendige Zahl von zweiseitigen Vereinbarungen zwischen den verschiedenen Behörden auf der Grundlage der UPOV Mustervereinbarung abgeschlossen werde. Es sei aus diesem Grunde in gewissem Sinne irreführend, wenn dies als zweiseitiger Weg bezeichnet werde.

6. Dokument ICE/III/7, das in seiner Anlage den Entwurf einer Ratsentscheidung über ein mehrseitiges System der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung enthält, wurde vom Generalsekretär eingeführt, der darauf hinwies, dass der Vorschlag in der Form einer Ratsentscheidung ausgearbeitet worden sei, da dies die am wenigsten verbindliche der drei möglichen Formen (Ratsentscheidung, besondere Vereinbarung, Verwaltungsvereinbarung) darstellt. Die Ratsentscheidung könne schneller in Kraft treten und leichter geändert werden als eine förmliche Vereinbarung. Es sei jedoch nicht schwierig, den in der Anlage enthaltenen Vorschlag in eine Verwaltungsvereinbarung oder eine besondere Vereinbarung umzugestalten, wenn eine dieser Formen bevorzugt werde. In seinen Grundzügen entspreche der Vorschlag der UPOV Mustervereinbarung. Jedoch seien folgende Unterschiede festzustellen:

i) Die teilnehmenden Staaten würden bekanntgeben, welche Wirkung sie den Ergebnissen beilegen würden, die sie von der Behörde eines anderen Verbandsstaates erhalten würden; wenn ein Staat dies wünsche, könne er sogar erklären, dass in den Fällen, in denen er einen positiven Prüfungsbericht von der Behörde eines anderen Verbandsstaates erhalte, automatisch ein Sortenschutzrecht erteile.

ii) Die Angebote von Staaten, die Prüfung von Sorten bestimmter Arten anderer Staaten durchzuführen, würden veröffentlicht; dies würde nicht nur eine notwendige Unterrichtung der Züchter darstellen, sondern auch den Staaten, die die Möglichkeit eines Beitritts zur UPOV erwägen, wertvolle Hinweise geben.

7. In seinen weiteren Ausführungen erklärte der Generalsekretär dass Artikel 1 Abs. 1 des Entwurfs der Ratsentscheidung den Fall behandle, dass eine Behörde auf Verlangen einer anderen Behörde Prüfungen durchführe, während Artikel 1 Abs. 2 sich mit dem Austausch bereits verfügbarer Prüfungsergebnisse befasse.

8. In der folgenden Diskussion erklärten die internationalen Organisationen ihre Befriedigung über die von der UPOV auf dem Gebiet der Zusammenarbeit ergriffene Initiative und brachten ihre Hoffnung zum Ausdruck, dass die Pläne, auf welcher Grundlage auch immer, beschleunigt verwirklicht würden. Zu den beiden vom Vorsitzenden und vom Generalsekretär aufgezeigten möglichen Wegen brachten sie wiederholt zum Ausdruck, dass sie einer mehrseitigen Vereinbarung ganz entscheidend den Vorzug geben würden, weil sie befürchteten, dass zweiseitige Vereinbarungen jedenfalls im Laufe der Zeit mehr und mehr voneinander abweichen würden

und dass auf diese Weise Unsicherheit für die Züchter entstehe. Im übrigen mache es eine mehrseitige Vereinbarung den beitragswilligen Staaten leichter, sich dem System schnell anzuschliessen.

9. Einige Sachverständige vertraten die Auffassung, dass die Besorgnis der internationalen Organisationen unbegründet sei. Der Abschluss zweiseitiger Vereinbarungen sei der schnellste Weg, um eine Zusammenarbeit zwischen den Verbandsstaaten in die Wege zu leiten. Es sei die Absicht der Verbandsstaaten, beim Abschluss zweiseitiger Vereinbarungen nicht von den Bestimmungen der UPOV Mustervereinbarung abzuweichen, sodass alle zweiseitigen Vereinbarungen die gleichen Regeln enthalten würden. Der Abschluss von zweiseitigen Vereinbarungen würde im übrigen den späteren Abschluss einer multilateralen Vereinbarung nicht behindern, sondern im Gegenteil erleichtern, insbesondere weil die Grundzüge die gleichen seien. Schliesslich würde die Zusammenarbeit bei der Prüfung im Regelfall zunächst zwischen zwei Staaten verwirklicht und dann auf andere Staaten ausgedehnt werden.

10. Ein Sachverständiger meinte, dass die internationale Zusammenarbeit innerhalb der UPOV Schritt für Schritt verwirklicht werden sollte. Die einzelnen Schritte beschrieb er wie folgt:

i) Harmonisierung der Methoden und Kriterien für die Prüfung; hiermit sei bereits durch die Annahme von Prüfungsrichtlinien für eine bestimmte Anzahl von Staaten begonnen worden;

ii) Zentralisierung der Prüfung in einem Land auf der Grundlage von zweiseitigen Vereinbarungen oder möglicherweise - später - auf der Grundlage eines mehrseitigen Systems für mehr und mehr Arten;

iii) Harmonisierung der Listen der Arten, die in einzelnen Verbandsstaaten schutzfähig seien; dies werde durch die Zentralisierung der Prüfung erleichtert, welche die Verbandsstaaten in die Lage versetzen würde, den Schutz auf weitere Arten zu erstrecken, ohne in den eigenen Ländern Prüfungseinrichtungen aufbauen zu müssen;

iv) Prüfung der Frage, ob das System von zweiseitigen Vereinbarungen so erweitert werden könne, dass es zusätzliche Möglichkeiten für Staaten biete, die einen Beitritt zur UPOV erwögen;

v) Prüfung, ob es möglich sei, ein System einzuführen, nach dem Sortenschutzrechte mit Wirkung für mehr als einen Verbandsstaat erteilt würden - sei es von einer internationalen Stelle, sei es von nationalen Behörden -; dieser Schritt könne allerdings nur durch Abschluss einer besonderen Vereinbarung oder durch eine grundlegende Revision des Übereinkommens erreicht werden.

11. Einige Beobachter der internationalen Organisationen brachten den Wunsch zum Ausdruck, dass neben einer nachhaltigen Arbeit zur Verwirklichung der ersten Schritte so schnell wie möglich geprüft werden solle, ob ein System von Sortenschutzrechten mit Wirkung für mehr als einen Verbandsstaat eingeführt werden könne. Sie verwiesen auf Entwicklungen auf dem Patentgebiet, wo Systeme einer internationalen Zusammenarbeit schon nahe vor der Verwirklichung ständen. Ein Beobachter äusserte sich positiv zu dem Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs auf Annahme eines Systems, nach dem die Hauptkulturarten in der ersten Anbauperiode zentral geprüft würden, und bedauerte, dass die Erörterung dieses Vorschlags offenbar zur Zeit nicht fortgesetzt würde. Obwohl zuzugeben sei, dass ein solches System nicht in naher Zukunft verwirklicht werden könne, sei es notwendig, mit den Erörterungen hierüber schon jetzt zu beginnen.

12. Die Sachverständigen stellten fest, dass es nicht ihre Absicht sei, die Tätigkeit des Ausschusses auf die Zusammenarbeit zwischen Behörden auf einer zweiseitigen Grundlage zu beschränken und weitergehende Vorschläge völlig beiseite zu lassen. Ihr Wunsch sei es lediglich, mit den vordringlichsten Aufgaben zu beginnen, und sich für den Augenblick auf den Typ der Zusammenarbeit zu konzentrieren, der jetzt verwirklicht werden könne - und verwirklicht werden müsse -. Sei diese Art der Zusammenarbeit zwischen den Prüfungsbehörden einmal in die Wege geleitet, so könnten ehrgeizigere Pläne geprüft werden. Sie wiesen jedoch darauf hin, dass jede Zusammenarbeit, die eine Revision des Übereinkommens erforderlich machen würde, in die Zuständigkeit eines anderen Sachverständigenausschusses der UPOV falle, nämlich des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens, der ebenfalls mit seiner Arbeit begonnen habe. In diesem Ausschuss sei bereits vorgeschlagen worden, als langfristiges Projekt die Einführung eines Systems

zu prüfen, unter dem Sortenschutzanmeldungen zentral eingereicht werden könnten und Sortenschutzrechte zentral erteilt würden. Die vier Organisationen würden Gelegenheit erhalten, die Arbeiten des genannten Ausschusses in einer Tagung vom 17. bis 20 Februar 1976 zu erörtern.

13. Die Sachverständigen betonten im weiteren Verlauf der Erörterungen die Notwendigkeit, im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen den Ämtern schnell zu einer Lösung zu kommen. Eine solche Zusammenarbeit sei bereits in die Wege geleitet worden, und es sei notwendig, hierfür eine rechtliche und administrative Grundlage zu schaffen. Dies könne zur Zeit nur mit Hilfe von zweiseitigen Vereinbarungen erreicht werden. Es sei deshalb notwendig, den Entwurf der UPOV Mustervereinbarung so schnell wie möglich anzunehmen.

14. Nach dieser Generaldiskussion wurde der Entwurf der UPOV Mustervereinbarung Artikel für Artikel geprüft. Die Beobachter einiger internationaler Organisationen brachten den Wunsch zum Ausdruck, der UPOV Mustervereinbarung solle eine Präambel vorangestellt werden, die das Ziel der Vereinbarung umschreibe, nämlich die Anerkennung der Ergebnisse der Prüfungen, die in anderen Verbandsstaaten durchgeführt worden seien, sowie die Herabsetzung der Gebühren und schliesslich die Erweiterung des Übereinkommens auf andere Staaten und - innerhalb der Verbandsstaaten - auf eine grössere Zahl von Arten.

15. Der Generalsekretär stellte zusammenfassend fest, dass im Falle des Abschlusses einer zweiseitigen Vereinbarung auf der Grundlage des Entwurfs der UPOV Mustervereinbarung die Rechtswirkungen, die gegebenenfalls den Ergebnissen der gemäss einer solchen Vereinbarung ausgeführten Prüfung zuerkannt würden, weder in der Vereinbarung selbst noch auf andere Weise angezeigt würden. Demgegenüber würde im Rahmen des vorgeschlagenen mehrseitigen Systems jeder Verbandsstaat im voraus anzugeben haben, welche rechtlichen Wirkungen er gegebenenfalls den Prüfungsergebnissen beimessen würde.

16. Die von den Sachverständigen eines Verbandsstaats gemachten Vorschläge, die Bedeutung von Artikel 6 klarzustellen sowie die Prüfungsbehörde in Artikel 8 zu verpflichten, die andere Behörde oder die anderen Behörden von Fällen zu unterrichten, in denen während der Prüfungszeit eine Mutation stattgefunden habe, wurden im Verlauf der Erörterungen zurückgenommen, um zu verhindern, dass die Annahme des Entwurfs der UPOV Mustervereinbarung durch den Rat verzögert werde. Der Beobachter der CIOPORA bat, ihn im Falle der späteren Wiederaufnahme der Erörterung dieses Punktes zu beteiligen.

17. Die Beobachter der internationalen Organisationen schlugen vor, dass der Abschluss von zweiseitigen Vereinbarungen auf der Grundlage des Entwurfs der UPOV Mustervereinbarung sowie alle Erklärungen, die gemäss dem Entwurf der Ratsentschliessung gemacht würden, in einem Amtsblatt der UPOV veröffentlicht würden, das für diesen Zweck herauszugeben sei.

18. Der Vorsitzende beantwortete die Frage eines Beobachters einer internationalen Organisation nach den Gebühren, die im Falle der Prüfung im Rahmen einer zweiseitigen Vereinbarung erhoben würden, in dem er auf eine vom Rat der UPOV 1973 angenommene Entschliessung (Dokument UPOV/C/VII/23) verwies, derzufolge der Anmelder eine Prüfungsgebühr nur einmal zu entrichten habe.

19. Ein Beobachter der ASSINSEL brachte seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass in einzelnen Verbandsstaaten die Prüfung amtlichen Stellen übertragen sei, die gleichzeitig auch Züchtungstätigkeit betrieben. Er fragte nach den Möglichkeiten, um zu verhindern, dass vertrauliche Informationen, die diese amtlichen Stellen im Verlauf des Prüfungsverfahrens erhalten hätten, auch den Abteilungen der gleichen Stelle zugänglich gemacht würden, die sich mit Pflanzenzüchtung befassen. Mehrere Sachverständige der Verbandsstaaten versicherten dem Beobachter, dass die notwendigen Absicherungen bestehen würden und sich bisher keine Schwierigkeiten ergeben hätten. Die für die Prüfung zuständigen Sachverständigen seien verpflichtet, vertrauliche Informationen geheimzuhalten, selbst innerhalb der gleichen amtlichen Stelle. Es wurde auch erwähnt, dass die gleiche Lage in Staaten bestehe, in denen Vertreter privater Firmen in Ausschüsse berufen würden, die an dem Prüfungsverfahren beteiligt würden.

20. Die Beobachter der ASSINSEL erklärten, sie hätten mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass die geplante Zusammenarbeit nicht auf Prüfungen beschränkt sei, die für die Erteilung von Sortenschutzrechten durchgeführt würden, sondern dass sie auch auf die Verfahren zur Eintragung in die nationalen Listen erstreckt werde.

Sie wiesen darauf hin, dass in vielen Staaten, für den Sortenschutz und das nationale Listenverfahren die gleichen Prüfungen von den gleichen Sachverständigen durchgeführt würden. In diesem Zusammenhang äusserten sich die Beobachter besorgt darüber, dass in Richtlinien der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den jüngeren UPOV Prüfungsrichtlinien Abweichungen festzustellen seien, und brachten die Hoffnung zum Ausdruck, dass diese beiden Gruppen von Richtlinien in Zukunft harmonisiert würden.

21. Der Vorsitzende dankte den Beobachtern der internationalen Organisationen für ihre Stellungnahmen und Vorschläge, die in den weiteren Erörterungen während dieser Tagung und während künftiger Tagungen des Ausschusses in Erwägung gezogen würden.

#### Liste der Arten, die Gegenstand der Prüfung nach zweiseitigen und mehrseitigen Vereinbarungen sein können

22. Der Vorsitzende führte Dokument ICE/III/3 ein, das eine Liste der Gattungen und Arten enthält, die wenigstens in einem Verbandsstaat schutzfähig sind. Er berichtete, am 14. April 1975 seien Vertreter der technischen Ämter der Verbandsstaaten zusammengetreten, um auf der Grundlage einer ähnlichen Liste zu beraten, für welche dieser Arten Ämter von Verbandsstaaten die Prüfungen auf Anforderung anderer Ämter (zentralisierte Prüfung) übernehmen können. Für eine grosse Zahl von Arten seien abschliessende oder vorläufige Angebote zur Durchführung solcher zentralisierter Prüfungen gemacht worden; im Falle anderer Arten seien die Vertreter der Meinung gewesen, dass jedenfalls in der nahen Zukunft die Verbandsstaaten die Prüfungen in ihren eigenen Ämtern durchführen wollen. Für einzelne Arten, wie zum Beispiel Kartoffeln, hätten die Vertreter erwogen, dass die zentralisierte Prüfung von den Ämtern von zwei Verbandsstaaten durchgeführt werden solle. Der Vorsitzende erklärte abschliessend, es sei verfrüht, die Liste, die die verschiedenen Angebote enthalte, an die Beobachter der internationalen Organisationen zu verteilen, da die meisten der Angebote unter dem Vorbehalt einer weiteren Prüfung oder der Zustimmung von zuständigen Behörden in dem einzelnen Land abgegeben worden seien.

23. Die Beobachter der internationalen Organisationen begrüsst den grossen Fortschritt, der offensichtlich bei der Ingangsetzung der internationalen Zusammenarbeit gemacht worden sei. Sie brachten die Hoffnung zum Ausdruck, dass die gleiche Zusammenarbeit auch für die wichtigen Arten eingeführt werde. Die Sachverständigen bemerkten hierzu, dass für diejenigen Arten, für die eine zentralisierte Prüfung im Augenblick noch nicht vereinbart werden könne, immerhin vorgesehen sei, dass Ämter die Prüfungsergebnisse, die bereits vorhanden sind oder vorbereitet werden, anfordern und verwenden können. Die Beobachter der internationalen Organisationen erwähnten allerdings auch, es sei zuweilen schwierig die Befürchtungen von Züchtern zu zerstreuen, dass ihre Sorte von der Behörde eines ausländischen Staates nicht vertraulich behandelt werde.

24. Die Beobachter der internationalen Organisationen erklärten, sie würden das Verbandsbüro unterrichten, für welche Arten die Züchter die zentralisierte Prüfung gutheissen würden, für welche Arten sie die Prüfung in dem Anmeldestaat für besser halten würden, und für welche Arten sie wünschen würden, dass sie in allen Verbandsstaaten für schutzfähig erklärt würden.

#### Zusätzliche Vorschläge der internationalen Organisationen

25. Einige Beobachter der internationalen Organisationen schlugen die Einführung einer Schonfrist von einem Jahr vor, während derer die Sorte in den Handel gebracht werden könne, ohne dass dies neuheitschädlich sei. Sie erwähnten ferner, dass die in den Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführten Prüfungen auf Daten von Anbauprüfungen gestützt würden, die auf dem Gelände des Züchters vorgenommen worden seien, und schlugen vor zu prüfen, ob im Interesse einer Kostensenkung ein ähnliches System in UPOV Verbandsstaaten für Sorten kleinerer Arten, vor allem Gemüsearten und Zierpflanzenarten, eingeführt werden könne. Sie unterstrichen die Notwendigkeit, die Einführung neuer Arten zu beschleunigen und verwiesen auf Artikel 102 des Sortenschutzgesetzes der Vereinigten Staaten. Die Sachverständigen der Verbandsstaaten führten auf, diese Fragen würden bereits von dem Sachverständigenausschuss für die Auslegung und Revision des Übereinkommens geprüft und würden in Gegenwart der Beob-

achter internationaler zwischenstaatlicher Organisationen während der dritten Tagung des letztgenannten Ausschusses vom 17. bis 20. Februar 1976 behandelt werden. Sie unterrichteten die Beobachter auch darüber, dass eine Delegation der UPOV die Vereinigten Staaten von Amerika im September 1975 besuchen würde, um sich über einzelne dieser - sowie andere - Punkte an Ort und Stelle zu informieren.

26. Die Beobachter der internationalen Organisationen betonten auch die Notwendigkeit, die Anmeldeformulare und die technischen Fragebogen zu harmonisieren; sie wiesen auch auf die Notwendigkeit hin, Referenzsorten in den Prüfungsrichtlinien bald anzugeben, besonders für die Merkmale mit Noten von 1 bis 9.

27. Die Beobachter der internationalen Organisationen dankten, dass ihnen die Gelegenheit gegeben worden sei, an den Erörterungen der laufenden Vorhaben teilzunehmen, und brachten die Hoffnung zum Ausdruck, dass eine solche enge Zusammenarbeit zwischen der UPOV und den Berufsorganisationen in der Zukunft fortgesetzt würde. Der Vorsitzende dankte den Beobachtern für ihre wertvollen Beiträge und für ihre positive Haltung gegenüber den von der UPOV bisher unternommenen Arbeiten.

#### FORTSETZUNG DER ERÖRTERUNG ZWISCHEN REGIERUNGSSACHVERSTÄNDIGEN

(16. April 1975)

#### Harmonisierung von Gebühren

28. Die Erörterung stützte sich auf Dokument ICE/III/4, das ergänzt wurde durch Dänemark betreffende Zahlenangaben, die von den Sachverständigen dieses Landes mitgeteilt wurden.

29. Der Ausschuss erörterte eingehend die Möglichkeit einer Harmonisierung der Gebühren, die in den Verbandsstaaten erhoben werden, insbesondere der Gebühren für die Prüfung neuer Pflanzensorten. Er wies auf die Notwendigkeit einer solchen Harmonisierung hin, um die vorgesehene technische Zusammenarbeit auf einer breiten Grundlage in die Wege zu leiten. Einzelne Sachverständige kündigten an, dass erhebliche Gebührenerhöhungen in ihren Ländern geplant seien, in einzelnen Fällen Erhöhungen bis zu 200%.

30. Es wurde bemerkt, dass die Gebühren für die Prüfung von Sorten als Folge der von den Verbandsstaaten für die Bestimmung solcher Gebühren angewandten unterschiedlichen Kriterien erheblich voneinander abwichen. Während in einzelnen Verbandsstaaten der Schutz von Pflanzensorten sich selbst tragen muss, d.h. vollständig aus dem Aufkommen an Gebühren, die die Anmelder zu diesem Zweck zahlen, finanziert werden muss, halten es andere Verbandsstaaten für richtig, dass der Staat im Hinblick auf den Wert des Sortenschutzes für die Entwicklung der Landwirtschaft einen Teil der Kosten für das Sortenschutzsystem übernimmt. Weitere Unterschiede konnten dadurch erklärt werden, dass einzelne Verbandsstaaten eine Prüfungsgebühr erheben, die den vollen Kosten der Prüfung entspricht, während andere Verbandsstaaten eine Prüfungsgebühr erheben, die nur einen Teil dieser Kosten deckt, in der Erwartung, dass der verbleibende Teil aus dem Einkommen finanziert wird, das sie aus den Jahresgebühren erhalten. Schliesslich wurde festgestellt, dass die Grundlage für die Berechnung der Kosten des Sortenschutzes und insbesondere für die Berechnung der Kosten der Prüfung von Sorten ebenfalls erheblich von Staat zu Staat abweicht, vor allem was den Einschluss oder Nichteinschluss von mittelbaren Kosten (overhead costs) betrifft. Es war aus diesen Gründen nicht möglich, sich über eine Prüfungsgebühr zu einigen, die für alle Verbandsstaaten annehmbar ist. Ein Vorschlag, die Prüfungsgebühr für Weizensorten für eine zweijährige Prüfung auf einen Betrag festzusetzen, der zwischen 1,500 und 2,000 Schweizer Franken liegt, wurde nicht von allen Sachverständigen gebilligt, weil eine Gebühr dieser Grössenordnung einigen von ihnen als zu hoch, anderen als zu niedrig erschien, selbst bei Berücksichtigung der Möglichkeit, etwaige Abweichungen gegenüber dem gegenwärtigen System durch einen Wechsel des Systems der Jahresgebühren auszugleichen. Der Vorsitzende erklärte jedoch, er hoffe, dass die Sachverständigen sich in der kommenden Tagung auf diese Zahlen einigen könnten.

31. Der Ausschuss bemerkte ferner, dass die meisten Länder verschiedene Gebühren für verschiedene Arten oder Gruppen von Arten erheben, während in den Niederlanden eine solche Unterscheidung nicht gemacht wird. Es wurde ferner festgestellt, dass in einzelnen Staaten für bestimmte Arten keine Prüfungsgebühr während des Anbaujahrs erhoben wird, wenn keine Feststellungen in dem ersten Jahr getroffen werden, während in anderen Staaten wenigstens eine ermässigte Gebühr während dieses Jahres

erhoben wird. Schliesslich wurde auch noch festgestellt, dass im allgemeinen Prüfungsgebühren für zwei Prüfungsjahre oder Prüfungsperioden erhoben werden.

32. Angesichts der Tatsache, dass keine Vereinbarung über eine harmonisierte Gebühr für die Prüfung neuer Pflanzensorten während der gegenwärtigen Tagung erreichbar war, wurden mehrere Verfahrensvorschläge erörtert, um zu einer Lösung zu kommen. Einige Sachverständige erwähnten die Möglichkeit, die Arbeitsgruppe "Gebührengleichung" zusammenzurufen, während andere darauf hinwiesen, dass bei dem gegenwärtigen Erörterungsstand nicht erwartet werden könne, dass diese Arbeitsgruppe ihrerseits zu abschliessenden Ergebnissen komme. Es wurde ferner vorgeschlagen, die Aufmerksamkeit des Rats darauf zu lenken, dass die Gebührenfrage erhebliche Bedeutung für die in Aussicht genommene Zusammenarbeit habe. Der Ausschuss stellte schliesslich übereinstimmend fest, dass kein Fortschritt zu erwarten sei, bevor nicht klare Zahlenangaben über die Kosten der Prüfung in jedem Verbandsstaat, die auf den gleichen Berechnungen beruhen würden, zur Verfügung ständen. Der Ausschuss bat deshalb die Sachverständigen jedes Verbandsstaats, dem Verbandsbüro zur Erstellung eines Dokuments möglichst bis zum 1. Juni 1975, aber jedenfalls nicht später als bis zum 1. August 1975 eingehende Angaben über die Kosten der Prüfung in diesem Staat und über die Berechnungsgrundlagen hierfür zu übermitteln. Die Angaben sollten insbesondere die folgenden Einzelheiten umfassen:

- i) Die unmittelbaren administrativen Kosten, die den Ämtern aus dem Sortenschutzsystem erwachsen.
- ii) Die unmittelbaren Kosten, die den Ämtern für die Prüfung erwachsen, eingeschlossen der Kosten der Aufrechterhaltung der notwendigen Vergleichssammlungen.
- iii) Die mittelbaren Kosten (overhead costs) der Ämter.
- iv) Das Gebührenaufkommen an Anmeldegebühren und Prüfungsgebühren und der Anteil, zu dem die administrativen Kosten bis zur Erteilung des Schutzrechts und die Prüfungskosten aus dem Gebührenaufkommen gedeckt werden.
- v) Die Gesamtzahl der jährlichen Anmeldungen, Zurücknahmen und Zurückweisungen.

33. Das Verbandsbüro wurde ferner gebeten, so schnell wie möglich eine revidierte Ausgabe des Dokuments ICE/III/4 zu verteilen. Dieses Dokument soll auch die gesamten Kosten angeben, die der Züchter im Fall einer Zurücknahme oder einer Zurückweisung der Anmeldung innerhalb von zwei Jahren (nach Abschluss der Prüfungen) zu tragen hat. Es wurde ausgeführt, dass diese Zahlen ebenso wichtig seien wie die Summe der Gebühren, die während der ersten fünf oder zehn Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Anmeldung an, zu zahlen seien.

34. Die Beobachter von Italien und Spanien versprachen, das Verbandsbüro so bald wie möglich über die Gebühren zu unterrichten, die in diesen Staaten erhoben werden, wohingegen der Beobachter von Finnland erklärte, dass in seinem Land keine Gebühren erhoben werden, da ein Sortenschutzsystem noch nicht eingeführt worden sei; für den Fall der Einführung eines solchen Systems sei allerdings geplant, dass die vollen Kosten aus den Gebühren gedeckt werden müssten.

#### Ausarbeitung einer Liste von Arten für die Prüfung auf Grund zweiseitiger und mehrseitiger Vereinbarungen

35. Die Sachverständigen der Verbandsstaaten versprachen zu prüfen, ob die Angebote, die vorläufig für die Durchführung zentraler Prüfungen in der nicht-offiziellen Sitzung vom 14. April 1975 gemacht worden sei, aufrechterhalten werden könnten.

#### GEMEINSAME SITZUNG DES AUSSCHUSSES MIT DEM TECHNISCHEN LENKUNGS-AUSSCHUSS

(17. April 1975)

#### Harmonisierung der Anmeldeformulare

36. Die Erörterungen stützen sich auf Dokument ICE/III/5 und besonders auf Dokument ICE/III/5 Add., das den Entwurf eines harmonisierten Anmeldeformulars enthält. Es wurde vereinbart, dass das Verbandsbüro einen neuen Entwurf übersendet, der das Ergebnis der Erörterungen berücksichtigt, und zwar so schnell wie möglich, um die Vertreter der Verbandsstaaten in die Lage zu versetzen, diesen Entwurf geraume Zeit vor der erneuten Erörterung während der nächsten Tagung zu prüfen.

Harmonisierung der technischen Fragebogen und Prüfungsberichte

37. Die Erörterungen stützen sich auf Dokument ST/VI/2 und ST/VI/3. Die Absätze des Berichtsentwurfs über die sechste Tagung des Technischen Lenkungsausschusses, in denen diese Erörterungen behandelt werden (Absätze 8 bis 10 des Dokuments ST/VI/8), sind in Anlage II dieses Berichts wiedergegeben.

Zusammenarbeit bei der Prüfung

38. Nach Wiederaufnahme dieses Punktes kam der Ausschuss überein, den Entwurf einer UPOV Mustervereinbarung (Anlage II des Dokuments ICE/II/6) dem Rat zur Genehmigung zuzuleiten, während das Memorandum über mögliche Wege einer mehrseitigen Zusammenarbeit bei der Prüfung (Dokument ICE/III/7) zunächst erneut während der nächsten Tagung des Ausschusses erörtert werden soll, bevor es dem Rat vorgelegt wird. Der Ausschuss empfahl, dass der Rat die Verbandsstaaten bitten soll, die UPOV Mustervereinbarung ohne Änderungen dem Abschluss zweiseitiger Vereinbarungen zugrunde zu legen. Es wurde ferner vereinbart, jede zweiseitige Vereinbarung, die bis zu Entscheidung des Rats zwischen Ämtern geschlossen wird, auf die Mustervereinbarung zu stützen und hierauf auch die Entschliessung über Gebührenfragen (Dokument UPOV/C/VII/23) anzuwenden.

## PROGRAMM FÜR DIE NÄCHSTE TAGUNG

39. Der Ausschuss beschloss, dass die nächste Tagung am 4. und 5. November 1975 stattfinden soll. Es wurde vereinbart, während dieser Tagung das Memorandum über mögliche Wege einer mehrseitigen Zusammenarbeit bei der Prüfung (Dokument ICE/III/7) und die Fragen der Harmonisierung der Gebühren sowie der Harmonisierung der Anmeldeformulare erneut zu behandeln. Schliesslich kam der Ausschuss überein, in der nächsten Tagung die Liste der Angebote für die zentralisierte Prüfung erneut zu erörtern.

40. Es wurde entschieden, dass im November keine gemeinsame Sitzung mit dem Technischen Lenkungsausschuss stattfinden soll. Während dieser Ausschuss die Diskussion über die Harmonisierung der Anmeldeformulare fortsetzen soll, könne es dem Technischen Lenkungsausschuss überlassen bleiben, die Harmonisierung der technischen Fragebogen und der Prüfungsberichte zu erörtern.

41. Der Ausschuss entschied, zu der nächsten Tagung nicht die Berufsorganisationen einzuladen.

42. Da die vierte Tagung des Ausschusses nur zwei Tage dauern wird und eine Reihe schwieriger Fragen zu erörtern sein werden, wurde beschlossen, dass der Berichtsentwurf über die vierte Tagung für die fünfte Tagung des Ausschusses ausgearbeitet und auf dieser fünften Tagung angenommen werde soll.

43. Es wurde vereinbart, dass eine inoffizielle Sitzung der Vertreter der technischen Ämter der Verbandsstaaten am Montag, dem 3. November 1975 um 13.30 Uhr am Sitz der UPOV stattfinden soll, um die Liste der Angebote für die zentralisierte Prüfung weiter zu behandeln.

## ANNAHME DES BERICHTS

44. Der Ausschuss bat, ihm den Berichtsentwurf über diese Sitzung für die vierte Sitzung des Ausschusses am 4. und 5. November 1975 vorzulegen.

[Anlagen folgen]

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATEN

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

Mr. E. Henning JENSEN, Kontorchef, Statens planteavlskontor, Kongevejen 79,  
2800 Lyngby

Mr. F. RASMUSSEN, Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør

FRANCE/FRANKREICH

M. B. LACLAVIERE, Secrétaire général du Comité de la protection des obtentions  
végétales, 11 Rue Jean Nicot, 75007 Paris

M. C. HUTIN, Directeur de Recherches, G.E.V.E.S., Institut national de la  
Recherche agronomique, La Minière, 78000 Versailles

M. H.G. BUSTARRET, Directeur général honoraire de l'INRA, 2, rue Léon Gatin,  
78000 Versailles 1)

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Rathausplatz 1, 3 Hannover 72

Dr. A. ROUX, Chairman of the Technical Working Party for Vegetables,  
Bundessortenamt, Rathausplatz 1, 3 Hannover 72

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

Mr. J.I.C. BUTLER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Postbox 104,  
Wageningen

Mr. R. DUYVENDAK, Chairman of the Technical Working Party for Agricultural Crops,  
IVRO, Instituut voor Rassenonderzoek, Wageningen

Mr. W.R.J. VAN DEN HENDE, Lawyer, Ministerie van Landbouw en Visserij,  
Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

Prof. H. ESBO, Chairman, National Plant Variety Board, State Seed Testing  
Station, 17173 Solna

Mr. S. MEJEGAARD, Judge of the Court of Appeal, Slättgardsvägen 46,  
12658 Hägersten

Mr. C.G. JUNBACK, Head of Section, Ministry of Agriculture, Fack,  
10320 Stockholm

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

Mr. H.A.S. DOUGHTY, Controller, Plant Variety Rights Office, Whitehouse Lane,  
Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

Mr. A.F. KELLY, Deputy Director, National Institute of Agricultural Botany,  
Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

---

(1) On April 17, 1975, only/seulement le 17 avril 1975/nur am 17. April 1975  
(2) On April 15, 1975, only/seulement le 15 avril 1975/nur am 15. April 1975

II. SIGNATORY STATES/ETATS SIGNATAIRES/UNTERZEICHNERSTAATEN

ITALY/ITALIE/ITALIEN

Mr. A. BIANCHI, Director, Experiment Institute for Cereal Research,  
Via Cassia 176, 00191 Rome

M. L. ZANGARA, Directeur de l'Institut de la Registration des Variétés,  
Via Bolzano 1b, Rome

III. OTHER INTERESTED STATES/AUTRES ETATS INTERESSES/ANDERE INTERESSIERTE STAATEN

FINLAND/FINLANDE/FINNLAND

Prof. R. MANNER, Agricultural Research Center, Department of Plant Breeding,  
31600 Jokioinen

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

M. R. LOPEZ DE HARO, Ingénieur agronome, Instituto Nacional de Semillas y  
Plantas de Vivero, Ministère de l'Agriculture, Ciudad Universitaria,  
Madrid 3

IV. INTERNATIONAL ORGANIZATIONS/ORGANISATIONS INTERNATIONALES/INTERNATIONALE ORGANISATIONEN 2)

AIPH (International Association of Horticultural Producers/Association internationale des producteurs de l'horticulture/Internationaler Verband des Erwerbsgartenbaues)

Mr. M.O. SLOCOCK, Slocock Nurseries, Goldsworth, Woking, Surrey, United Kingdom

Mr. R. TROOST, Secretary, Neederlandse Vereeniging voor de Teelt van en de  
Handel in Tuinbouwzaden, 30 Jan van Nassastraat, The Hague, Netherlands

ASSINSEL (International Association of Plant Breeders for the Protection of Plant Varieties/Association internationale des sélectionneurs pour la protection des obtentions végétales/Internationaler Verband der Pflanzenzüchter für den Schutz von Pflanzenzüchtungen)

M. V. DESPREZ, Président de la section céréales de l'ASSINSEL, Vice Président  
de l'ASSINSEL, 59242 Cappelle en Pèvele, Templeuve, France

Mr. E. GRUNDLER, ASSINSEL, D-8441 Steinach, Deutschland (Bundesrepublik)

M. R. PETIT, Directeur, C.G.L.V. (Caisse de gestion des licences végétales),  
7, rue Coq-Heron, 75001 Paris, France

Mr. J.E. VELDHUYZEN VAN ZANTEN, Director of Research, Sluis & Groot B.V.,  
P.O. Box 13, Enkhuizen, Netherlands

Mr. A.J.F. WHEELER, Director and Chief Executive Officer, ASSINSEL, The Plant  
Royalty Bureau Ltd. Woolpack Chambers, Ely, Cambridgeshire CB7 4ND,  
United Kingdom

---

(1) On April 17, 1975, only/seulement le 17 avril 1975/nur am 17. April 1975  
(2) On April 15, 1975, only/seulement le 15 avril 1975/nur am 15. April 1975

CIOPORA (International Community of Breeders of Asexually Reproduced Ornamentals/  
Communauté internationale des obtenteurs de plantes ornementales de reproduction  
asexuée/Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zierpflanzen)

Mr. R. KORDES, Präsident, CIOPORA, 2201 Sparrieshoop bei Elmshorn, Deutschland (Bundesrepublik)

M. R. ROYON, Secrétaire général, CIOPORA, 4, Place Neuve, 1204 Genève, Suisse

M. P. FAVRE, Secrétaire administratif, CIOPORA, 4, Place Neuve, 1204 Genève, Suisse

FIS (International Federation of the Seed Trade/Fédération internationale du commerce  
des semences/Internationale Vereinigung des Saatenhandels)

Mr. H.H. LEENDERS, Secretary General, FIS, Leidsekade 88, Amsterdam, Netherlands

Mr. S.J. SLUIS, President, FIS, c/o Royal Sluis, P.O. Box 22, Enkhuizen, Netherlands

V. OFFICER/BUREAU/VORSITZ

Mr. J.C. BUTLER, Chairman

VI. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

Dr. A. BOGSCH, Secretary-General

Dr. H. MAST, Vice Secretary-General

Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Administrative and Technical Officer

Mr. A. HEITZ, Administrative and Technical Officer

- 
- (1) On April 17, 1975, only/seulement le 17 avril 1975/nur am 17. April 1975  
(2) On April 15, 1975, only/seulement le 15 avril 1975/nur am 15. April 1975

[Annex II follows/annexe II suit/Anlage II folgt]

Auszug aus Dokument ST/VI/8

TECHNISCHER LENKUNGSAUSSCHUSS

Sechste Tagung

17. bis 18. April 1975

BERICHTSENTWURF

ausgearbeitet vom Verbandsbüro

...

Harmonisierung der Formulare für technische Fragebogen

8. Die Erörterung stützte sich auf Dokument ST/VI/2, insbesondere auf dessen Anlage I. Der Ausschuss einigte sich schliesslich auf einen neuen Entwurf für einen technischen Fragebogen, der in Anlage II dieses Berichts wiedergegeben wird. Im wesentlichen wurden folgende Änderungen beschlossen:

i) Zu Punkt 3 der Anlage I des Dokuments ST/VI/2 "Art oder Unterart" wurde beschlossen, sowohl den allgemeinen Namen als auch den lateinischen Namen anzugeben.

ii) Zu Punkt 4 der Anlage I des Dokuments ST/VI/2 (Punkt 5 der Anlage II zu diesem Dokument) wurde beschlossen, die Übersetzung wie folgt zu ändern: "Merkmale der Sorte, die angegeben werden müssen". Diese Änderung würde es den technischen Arbeitsgruppen gestatten, unter Punkt 4 nicht nur Merkmale aufzunehmen, die wesentlich für die Eingruppierung der Sorten sind, sondern auch einige wenige andere Merkmale, die bei dem Vergleich der Sorte mit anderen Sorten von Nutzen sein können. Es wurde jedoch hervorgehoben, dass die Anzahl der Merkmale nicht so hoch sein soll. Ausserdem wurde beschlossen, dass die unter Punkt 4 erwähnten Merkmale und insbesondere ihre Ausprägungsstufen in Begriffen ausgedrückt werden sollten, die von dem Anmelder leicht zu verstehen sind. Dies könnte entweder in der Weise geschehen, dass Vergleichssorten angegeben werden oder dass die Sorte mit anderen Sorten verglichen wird oder schliesslich dadurch, dass Masse in Zentimetern, in Gramm oder auf ähnliche Weise angegeben werden. Schliesslich wurde entschieden, dass nur solche Merkmale aufgenommen werden sollten, für die es eine genaue Prüfungsmethode gibt, die auch von dem Züchter selbst ohne Schwierigkeit angewandt werden kann. Ganz allgemein wurde beschlossen, den Züchter nur um die Angaben solcher Merkmale zu bitten, die er selbst feststellen kann. Aus diesem Grunde sollen Merkmale, die diese Bedingungen nicht erfüllen, zum Beispiel die Resistenz einer Sorte gegenüber einigen Krankheiten, im allgemeinen nicht in den technischen Fragebogen verwendet werden.

iii) In Bezug auf Punkt 6 der Anlage I des Dokuments ST/VI/2 (Punkte 7 und 8 der Anlage II dieses Dokuments) beschloss der Ausschuss, drei verschiedene Fragen aufzuführen. Mit der ersten Frage soll der Anmelder gebeten werden, Informationen über bestimmte Punkte in Bezug auf die betreffende Art oder Unterart anzugeben. Durch die Beantwortung der zweiten Frage würde der Anmelder die Möglichkeit erhalten, Informationen anzugeben, die er für die Charakterisierung der neuen Sorte für zweckmässig hält. Eine dritte Frage, die zwischen den Punkten 3 und 4 der Anlage I des Dokuments ST/VI/2 eingefügt werden soll, soll den Anmelder um Informationen über die Herkunft, Erhaltung oder die Vermehrung der neuen Sorte bitten. Während der Erörterung dieses Punktes wurde die Frage erhoben, ob es rechtlich zulässig sei, Informationen dieser Art von dem Züchter zu erbeten.

9. Der Ausschuss kam überein, dass die technischen Arbeitsgruppen die verschiedenen technischen Fragebogen im Lichte der Ergebnisse der Erörterungen des Ausschusses neu fassen sollen. Die Vorsitzenden sollen gebeten werden, neue Entwürfe vorzubereiten, und sie per Post bei ihren Mitgliedern vor der nächsten Tagung der jeweiligen Arbeitsgruppen zirkulieren zu lassen. Bei Anwendung dieses Verfahrens sei zu hoffen, dass die Erörterung dieses Punktes während den nächsten Tagungen der technischen Arbeitsgruppen nur eine kurze Zeit in Anspruch nimmt.

10. Der Ausschuss kam nach Erörterung überein, dass sowohl der Inhalt als auch die Form des technischen Fragebogens, soweit möglich, in den einzelnen Verbandsstaaten identisch sein sollte. Ferner sollten die technischen Fragebogen so abgefasst werden, dass sie durch einen Computer ausgewertet werden können.

.....

Anlage zu Dokument ST/VI/8, Annex II

Referenz Nummer...  
(nicht vom Anmelder auszufüllen)

Technischer Fragebogen, gleichzeitig mit der Anmeldung zur Erteilung von Sortenschutzrechten auszufüllen und einzureichen

1.	Anmelder (Name und Anschrift)	
2.	Vorgeschlagene Bezeichnung oder Angabe des Züchters	
3.	Art oder Unterart	
4.	Information über die Herkunft, die Erhaltung oder Vermehrung der neuen Sorte	
5.	Merkmale der Sorte, die angegeben werden müssen (auszufüllen durch die technischen Arbeitsgruppen)	
6.	Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten:	
	<u>Bezeichnung der Sorten</u>	<u>Unterschiede</u>
7.	Zusätzliche Information, die erbeten wird (von den technischen Arbeitsgruppen auszufüllen)	
8.	Zusätzliche Information (Information die für die Charakterisierung der neuen Sorte für zweckmässig gehalten wird)	

[Ende der Anlage II und  
des Dokuments]